



Informationsveranstaltung

2. September 2017





Bisheriger Verlauf

- 2015 Anpassung der kommunalen Reglemente
- 2016 Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis
- 2016 Beschwerde bei Bundesgericht (keine aufschiebende Wirkung)
- 2016 Die Gemeinden entscheiden die Reglemente vorerst nicht anzuwenden
- 2017 Entscheid der Gemeinden: Umsetzung der Reglemente per 1. November 2017



Was ist die Kurtaxe?

Kurtaxengelder sind Sondersteuern gemäss kantonalem Tourismusgesetz.

Sie werden von Gästen erhoben, welche im Einzugsgebiet eines anerkannten Verkehrsvereins übernachten.

Von der Kurtaxe befreit sind unter anderem:

- Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde
- Angehörige zu Besuch (grosselterliche Parentel) bei obgenannten Personen
- Kinder unter sechs Jahren
- Angehörige der Armee, Zivilschutz und Feuerwehr während dem Dienst



Kurtaxenansatz

Der Kurtaxenansatz trägt der Ausstattung des Ferienortes, der Beherbergungsform und der geografischen Lage Rechnung.

Der Kurtaxenansatz wird anhand der verursachten Kosten der Dienstleistungen berechnet, für welche diese Einnahmen eingesetzt werden können.



Wofür wird die Kurtaxe eingesetzt?

Im Interesse der Unterworfenen

Namentlich zur Finanzierung von:

Betrieb eines Informations- und Reservationsdienstes

Animation am Ort

Erstellung und Betrieb von Anlagen die dem Tourismus,

Kultur und Sport dienen

Oberaufsicht durch die Gemeinde



Was ändert sich nun?

Per 1. November generell

	Erwachsene	Kinder 6-16	Kinder -6 Jahre	Erhebungs- form
Hotels	CHF 3.00	CHF 1.50	gratis	Effektiv
Ferienwohnungen	CHF 3.00	CHF 1.50	gratis	Pauschal
Maiensässe	CHF 3.00	CHF 1.50	gratis	Pauschal
Gruppenunterkunft	CHF 3.00	CHF 1.50	gratis	Effektiv
Campings	CHF 3.00	CHF 1.50	gratis	Effektiv

Bisher:

Kurtaxen Jahrespauschale 30 Nächte zu CHF 2.50

CHF 75.- (persönliche Pauschale)



Abrechnung für Ferienwohnungen und Chalets pauschal.
Unabhängig ob das Objekt in Eigennutzung oder Vermietung ist.

Die Grösse des Objektes ist massgebend:

Bis und mit 2.5 Zimmerwohnungen	CHF 342.-
3- und 3.5 Zimmerwohnungen	CHF 684.-
4- und mehr Zimmerwohnungen	CHF 855.-



Wie wurde die Grundlage berechnet?

Die Anzahl Objekte jeder Wohnungsgrösse wurde eruiert.

Für die Berechnung der Abrechnungstage dienten die vermieteten Objekte, welche auf dem Kurtaxenverrechnungssystem aufgeschaltet sind als Grundlage.

Dies ergab, dass die angebotenen Objekte während durchschnittlich 57 Nächten pro Jahr vermietet sind.



Um die Höhe der Kurtaxe pro Nacht zu berechnen, wurden die verschiedenen touristischen Leistungen aufgerechnet.

Artikel 19 Abs. 2 sieht vor, den Finanzierungsbedarf für die Destination zu ermitteln und mittels Finanzierungskonzept auf das Modell herunterzubrechen, um den im Gesetz nicht mehr plafonierten Kurtaxenansatz korrekt definieren zu können.

Das Bundesgericht entscheidet aufgrund der Beschwerden über die Korrektheit dieser Berechnungen.



Wie zahle ich künftig Kurtaxe?

Kurtaxe für Ferienwohnungen/Chalets/Maiensäss einmal pro Jahr (Ende November/Anfang Dezember) pauschal.

Die Gemeinden haben die Obergoms Tourismus AG mit dem Inkasso beauftragt.

Kein weiteres Inkasso von Kurtaxen. Tourismusförderungstaxe basiert auf separatem Reglement und dient anderen Finanzierungszwecken (Werbung).



Finanzierung

Erwartete Mehreinnahmen	rund	CHF 600'000.-
Für die Gästekarte	rund	CHF 300'000.-
Für touristische Infrastruktur	rund	CHF 300'000.-

Sonstiger Mitteleinsatz der beiden Gemeinden (rund 1'900 Einwohner)

Marketingbeitrag an OTAG	rund	CHF 48'000.-	jährlich
Beitrag an Ausbau NZ 1. Etappe		CHF 510'000.-	Aktienkapital OIAG
Beitrag an Ausbau NZ 2. Etappe		CHF 2'100'000.-	à Fonds Perdu
Schwimmbad Reckingen			
Spielplatz Sanierungen			
Sanierung See Geschinen			

...

Mehraufwände Loipen			
Schneetransport 2015/16	rund	CHF 165'000.-	



Wie werden Chalets eingestuft?

bei Chalets / Einfamilienhäusern ist die Wohnungsgrösse im Grundbuch nicht erfasst.

Dies kann auch – vor allem älteren – Wohnhäusern der Fall sein, welche in Miteigentum sind.

Bei fehlender Angabe ist die Einschätzung anhand der von den Ferienwohnungsbesitzern deklarierten Wohnungsgrösse vorgenommen worden.

Bei Unstimmigkeiten klärt die Gemeinde vor Ort.



Was ist eine Wohneinheit?

Als Wohnungen werden sämtliche Wohneinheiten bezeichnet, die über eine Küche oder Kochnische verfügen (inkl. Einfamilienhäuser).

Die Nutzung der Zimmer (Schlafraum, Wohnraum, Büro...) ist nicht ausschlaggebend: Arbeitsräume in der Wohnung gelten als Zimmer.



Was ändert sich für den Mieter?

Die Verrechnung der Kurtaxen erfolgt zwischen Mieter und Vermieter, da der Vermieter die Pauschale zum Voraus bezahlt hat.

Bei Vermietung / Abgabe der Wohnung kann von den Gästen die Kurtaxe von CHF 3.- (Erwachsene) / CHF 1.50 (Kinder 6-16 Jahre) verlangt werden.

Der Besitzer kann über diese Einnahmen verfügen.

Befristete Gästekarten können bezogen oder direkt vom Vermieter erstellt werden.



Wohnung ist dauervermietet

Mieter, die in der jeweiligen Gemeinde angemeldet sind
(bezahlen hier Steuern):

die Wohnung gilt als Erstwohnung: keine Kurtaxen

Mieter, die nicht in der jeweiligen Gemeinde angemeldet sind:

die Wohnung gilt als Ferienwohnung: Kurtaxenpauschale



Gästekarte



Zum Entdecken der Region animieren.



Leistungsübersicht als Auszug und Beispiel und noch vertraglich zu regeln:

MGBahn Oberwald – Fiesch	ganzes Jahr
Sportbahnen Bellwald	Sommer
DFB Dieselzüge	Sommer
Loipe Goms	Winter

Saisonale Leistungen:

Winter/Sommer anders
Saisonale Spezialangebote

(Mit)-Finanzierung KT:

Winterwanderwege
See Geschinen
Kursangebot Postauto Alpenpässe
Spielplätze...



Versand mit Jahresrechnung oder Erstellung ab November via elektronischem Meldewesen.

Druckvorlage wird durch Obergoms Tourismus abgegeben.

Zugangscode für elektronisches Meldewesen wird noch abgegeben.

Leistungen werden auf www.obergoms.ch jeweils ergänzt und ab Oktober kommuniziert (saisonale Änderungen möglich).



Online-Umfrage WTO

Walliser Tourismus Observatorium WTO hat in Zusammenarbeit mit der VSV2W (Walliser Verband der Zweitwohnungen) und Eigentümervereinigungen eine Online-Befragung ausgearbeitet.

Meinungen und Absichten der Zweitwohnungsbesitzerinnen und – besitzer besser zu kennen.

http://sphinxvipmanager.hevs.ch/SurveyServer/s/ITO/R2_2017IQ2/questionnaire.htm

www.hevs.ch



Ablauf 2017

September 2017: Ab 1. Woche September Versand der Veranlagungen der Gemeinden (dort ist die Wohnungsgrösse aufgrund der vorhandenen Angaben definiert). Es wird ein 4-seitiges Informationsschreiben mitgeschickt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Veranlagung kann innert 30 Tagen bei der zuständigen Gemeinde schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Beurteilung der Einsprache erfolgt durch die zuständige Gemeinde. Wird nicht eingesprochen, so erwächst der Entscheid in Rechtskraft und ist vollstreckbar.



September 2017: Einladung für die Schulungstermine des elektronischen Meldewesens

Oktober 2017: Einsprachefrist gemäss Rechtsmittelbelehrung bei den Gemeinden

Oktober 2017: Schulungstermine betreffend elektronischem Meldewesen.

November 2017: Versand der Jahresrechnungen durch Obergoms Tourismus AG zusammen mit der Jahreshäufigkeitskarte (wo Angaben vorhanden)



*Wir wünschen Ihnen einen
schönen Herbst*

